

Pränumerations-Preise:
Für Arad:
Ganzjährig 12 fl. — Halbjährig 6 fl.
Vierteljährig 3 fl.
Mit täglicher Postversendung:
Ganzjährig 14 fl. — Halbjährig 7 fl.
Vierteljährig 3 fl. 50 kr.
Das Abendblatt Nr. Quartal 1 fl. 50 kr.

Arader Zeitung.

Redaktion:
im Winkler'schen Neugebäude, 1. Stock.
Expeditiions- und Insertions-Bureau:
Hauptplatz, S. Goldschneider's Buchhandlung.
Einsendungen für das „Journal Arad“ und
dgl. werden mit 20 Kr. die Zeile berechnet.
Manuskripte werden nicht zurückgegeben.

Nro. 197.

Samstag den 10. August 1861. (Morgenblatt.)

X. Jahrgang.

Die Unterhausung vom 8. August.

S. C. Die heutige Unterhausung wird in den parlamentarischen Annalen Ungarns stets eine hervorragende Rolle spielen. Während noch gestern selbst gewöhnlich Unterhausung stattfanden sollte — man sprach immer nur von bevorstehenden geheimen Sitzungen — verkündeten heute Morgens 11 Uhr an den Straßenecken, daß um 10 Uhr geheime und um 11 Uhr öffentliche Sitzung des Unterhauses stattfinden wird. So unerwartet diese Neuigkeit die Stadt durchlief, so überraschend war der Verlauf und das Resultat dieser plötzlich hereingebrochenen Sitzung. Um 11 Uhr war auch schon der Saal in allen seinen Zuschauerräumen gepackt voll und auch die Deputirtenbänke waren so vollzählig, wie fast nie vorher. Aber selbst im Sitzungssaale war noch nichts von der Wichtigkeit der heutigen Sitzung bekannt und unter den Anwesenden, ja selbst in der Journalistenloge war allgemein die Ansicht verbreitet, daß sich ein verehrliches Publikum wohl vergebens der Dunstathmosphäre einer Ausfällung aussehe, da für heute wohl keine „interessante“ Sitzung zu erwarten sei. Indes trug das Haus eine eigenthümliche Physiognomie gespannter Neugierde und unten im Saale steckten die Landesväter mit erster Wiener die Köpfe zusammen und auf den Gesichtern fast aller Deputirten lag der Ausdruck großer Erregtheit. Man schloß daraus, daß es in der geheimen Sitzung heiß hergegangen sein muß. Endlich ertönt die Präsidentenglocke, die Deputirten eilen auf ihre Sitze, Stenografen und Journalisten richten Schreibmaterial in großen Quantitäten vor, das Protokoll wird verlesen und genehmigt, der Schriftführer ruft den Namen *Deák Ferencz*. Eine minutenlange Stille läßt den Aufgerufenen nicht zu Worte kommen, bis derselbe ein dickleibiges Manuscript entfaltet und der Präsident die Glocke zum zweiten Male schwingend um Ruhe bittet. Nun zeigt Deák an, daß er einen Adressentwurf als Antwort auf das jüngste königliche Reskript auf den Tisch des Hauses niederlegen wolle und bittet das Haus, zu gestatten, daß er und sein Freund Szalay im Verlesen dieses umfangreichen Schriftstückes — es zählt 45 halbbrüchig geschriebene Bogen — abwechseln. Der nun vorgelesene Entwurf lautet:

Eure k. k. Majestät!
Als die auf uns lastende Herrschaft des absoluten Systems der 12 Jahre aufgehört hatte, glaubten wir, daß unsere Leiden zu Ende seien, und hofften sicher, daß deren Nachwehen dann die Zeit und die uns und dem ganzen Reiche durch das Verfahren dieses drückenden Systems verursachten Schäden, die ungebrochene Kraft der Nation, wenn diese nicht durch neue Anfälle erschüttert wird, wieder erziehen wird.

Zwar waren wir nicht ganz ohne Besorgniß, als wir sahen, daß die in der Staatsverwaltung geschehenen allerhöchsten Anordnungen größtentheils nicht verfassungsmäßig waren. Doch wir hofften, daß bei Einberufung des Landtages, nachdem derselbe die legalen Wünsche des Landes erörtert haben wird, Eure Majestät auf dem Wege der Verfassungsmäßigkeit weiter schreitend, gewiß das würdigen werde, was die Nation auf Grund der Gerechtigkeit und des Gesetzes bittet; daß selbst alle ungesetzlichen Spuren des absoluten Systems vollständig verschwinden werden, endlich Fürst und Nation zugleich auf dem gesetzlichen Terrain der Verfassungsmäßigkeit stehen können.

Der Landtag wurde einberufen und wir hielten es für unsere erste Pflicht, Eure Majestät Alles das mit Ehrfurchtsvoller Aufrichtigkeit darzulegen, was zur vollständigen Wiederherstellung der Konstitution und dadurch zur Verhütung der Nation nach dem Gesetze unvermeidlich notwendig ist. Wir sprachen im Namen der Nation zu dem Monarchen, der nach der gesetzlichen Thronfolge Ungarns gesetzlich gekrönter König zu werden verlangt, und weil wir sahen, daß schon bei den Präliminarschritten größtentheils die Anordnung des Gesetzes umgangen wurde, hielten wir es für unsere Pflicht, zu sagen, mit welchen Bedingungen das Erbfolgerecht und die Krönung an den Staatsgrundvertrag gebunden ist, unter welchen Ungarns Thron dem Herrscherhause übergeben worden.

Nicht wir haben diese Bedingungen gestellt und nicht jetzt das erste Mal wird deren Erfüllung gefordert. Die Ahnen Eurer Majestät waren mit denselben Bedingungen die gekrönten Könige Ungarns, Eure Majestät gebührt auf Grund desselben Staatsvertrages, welcher deren Bestimmung bestimmt, der Thron von Ungarn.

Wir baten in unser Adresse um keine Konzessionen, wir machten keine neuen Gesetzworschläge zur Garantierung unserer Rechte. Wir forderten allein, daß die pragmatische Sanktion in ihrem ganzen Umfange mit allen Bedingungen und solidarischen Verpflichtungen streng gehalten werde, unsere avisierte Verfassung, die auf den Landtagen gestifteten Gesetze, welche das Machtwort suspendirte, wieder hergestellt werden und uns das Recht der Gesetzklärung, Modifizierung und Aufhebung in seinem Theile entzogen werde. Mit einem Worte, wir wollten, daß die Gesetzlichkeit und Verfassungsmäßigkeit nicht halb, sondern ganz und unverkürzt an die Stelle der absoluten Macht trete.

Das von Eurer Majestät am 21. Juli erlassene allerhöchste Reskript verweigert in bestimmter Weise unsere legalen Wünsche und wir konnten uns aus dem ganzen

Inhalte und Geiste zu unserem Schmerze überzeugen, daß Euer Majestät über Ungarn faktisch, nicht im vollem Sinne der prag. Sanktion regieren will.

Niemand kann in Zweifel ziehen, daß eine Fundamentalbedingung der die Thronfolge der weiblichen Linie festsetzenden pragmatischen Sanktion die ist: „daß Ungarn nach dessen eigenen Gesetzen regiert werde. Derselbe Artikel, der mit der Erbfolge auch die weibliche Linie befreit und die Ordnung und Art der Erbfolge herabsetzt, erklärt im 9. Punkte bestimmt: daß auf die in obigen Abschnitten angenommene weibliche Erbfolge auch die Verordnung des 3. Artikels von 1715 ausgedehnt wird.“ Dieser 3. Artikel sagt jedoch in seinem 1. Abschnitte deutlich: „daß Se. königliche Majestät über die Stände des Landes nicht anders regieren und herrschen will, als mit Einhaltung der auf den Landtagen bisher gebrachten oder zukünftig zu bringenden eigenen Gesetzen Ungarns“; im 2. Abschnitte sagt er auch: „Ungarn kann nicht nach Art der übrigen Länder regiert werden“.

Es verpflichtet den König von Ungarn daher nicht allein das bei der Krönung herausgegebene Inaugural-Diplom und der abgelegte königliche Eid, sondern auch die pragmatische Sanktion zur Beobachtung der Landesgesetze. Dener Fürst, dem nach der festgesetzten Ordnung die Thronfolge sich öffnet, kann bis zu der länger als sechs Monate nicht aufschiebbarer Krönung nur im Sinne der Verfassung das Land regieren, wie dies auch der 3. Gesetzartikel von 1790 klar verordnet.

Der ganze Inhalt des allerhöchsten Reskripts Eurer Majestät war uns daher unerwartet. Eure Majestät suspendirten mit absolutistischer Macht, entgegen der pragmatischen Sanktion, unsere Verfassung und Gesetze und will diese absolutistische Suspension auch jetzt nicht einstellen. Sie verpricht nur Trümmer unserer Verfassung zurück und entzieht uns die wesentlichsten Rechte. Sie vernichtet mit eigener Macht unsere Fundamentalgesetze und stellt statt derselben kaiserliche Diplome und Patente auf, die von uns für Fundamentalgesetze gehalten werden sollen. Eure Majestät verlangt von uns, daß wir Abgeordnete in den Reichsrath senden, der ohne unseren Einfluß durch absolutistische fürstliche Macht entstehen und das Gesetzgebungsrecht, welches unsere Nation bisher auf ihrem eigenen Landtage ausgeübt, dem Reichsrathe übergeben sollen; wir sollen jenem Rechte des Landes entlagen, daß es auf seinem eigenen Landtage über dessen eigene Steuer und Militär bestimme, wie auch in diesem Theile uns dem Reichsrathe unterwerfen!

Euer Majestät erkennt einen und zwar wesentlichen Theil der auf dem Landtage geschaffenen und durch die königliche Sanktion bestärkten Gesetze nicht an, und trägt uns auf, sie zu modifizieren, bezüglich aufzugeben; erklärt aber im Vorhinein, diese Gesetze auch fernerhin nicht anerkennen zu wollen, hierdurch vernichtet Eure Majestät das Grundprinzip der ungarischen Verfassung, und überhaupt jener Verfassungsmäßigkeit, daß Gesetze nur durch die gesammte Legislative aufgehoben werden können, befeitigt faktisch die legislatorische Macht des Landes. Euer Majestät verweigert die förmliche Integrität des Landtages, und verlangt von uns dennoch, daß wir in diesem nicht kompletten Zustande einem wesentlichen Theile der Rechte des Landes entlagen, unsere Konstitution verändern und die oftprobirten Verordnungen für Grundgesetze annehmen, und über die wichtigsten staatsrechtlichen Fragen Gesetze anfertigen mögen — und Alles dieses geschehe in Abwesenheit und geradezu mit Umgehung der nicht Berufenen, denen die Rechte des Landes ebenso gehören, wie uns. — Ja Euer Majestät erklärt sogar, daß der Landtag erst dann integriert wird, wenn dieses Alles von uns im Vorhinein erfüllt wird. — Dies sind jedoch so verfassungseindliche Schritte, welche das Wesen der pragmatischen Sanktion angreifen und Alles vermeiden, was in dem Grundvertrage bedingungsweise für die Garantie der Nation bestimmt ausbedungen wurde, und lassen kaum Etwas übrig, als das Erbrecht des Herrscherhauses.

Indem das Allerhöchste königliche Reskript anerkennt, daß in Folge des Inhalts des kaiserlichen Diploms vom 20. Oktober v. J., über die Art und Regulierung der Steuer- und Rekrutierungspflicht von nun nicht mehr der ungarische Landtag berathen wird: erwähnt es zur Verhütung, daß die Garantien der verfassungsmäßigen Autonomie des Landes nicht gefährdet, sondern vielmehr kräftiger werden, dadurch, daß Ungarn mit den Repräsentanten der übrigen Erbländer gemeinsam die Steuer- und Militärangelegenheiten berathen wird.

Wir finden jedoch in diesen Worten nicht die mindeste Verhütung. Die konstitutionelle Selbstständigkeit des Landes ist schon dadurch bedeutend angegriffen, daß Eure Majestät ohne vorherige Einwilligung des Landtages eigenmächtig dem Lande dieses Fundamentalrecht nahmen, eigenmächtig Gesetze vorschreiben und den Landtag nicht einmal befragen, ob er diese wesentliche Wanderung der avisierten Konstitution annimmt — sondern dieselbe als eine schon abgeschlossene Thatsache betrachtend, uns unmittelbar auftragen, Repräsentanten in den Reichsrath zu entsenden, welcher dieses Recht dann anstatt unseres Landtages auch über Ungarn ausüben würde. Eure Majestät betrachtet den Landtag nicht als einen solchen Körper, welcher die zwischen dem Monarchen und der Nation getheilte gesetzgebende Gewalt im Namen der Nation in Gemeinschaft mit Eurer Majestät ausübt und ohne dessen Einwilligung kein Gesetz kreirt oder abgeändert werden könne, sondern betrachtet ihn als einen solchen Körper,

welcher auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung den eigenmächtig erlassenen Befehl des Monarchen verpflichtet ist an Gesetzeskraft anzunehmen und denselben der Konstitution und den sanktionirten Gesetzen entgegen in das Gesetzbuch einzutragen. Woraus bestände in dieser Weise die konstitutionelle Selbstständigkeit Ungarns, deren Gesetzlichkeit das Allerhöchste königliche Reskript auch wörtlich anerkennt? — Und wo wäre die Garantie dieser Selbstständigkeit, wenn einer der Nachkommen Eurer Majestät auf dieses Beispiel sich berufend mit den übrigen unserer Gesetze und Rechte in gleicher Weise verfahren würde und dieselben ohne vorhergehende Einwilligung des Landes mit eigenmächtigem Befehle abschaffen oder modifizieren und dem Lande auftragen würde, diese Befehle im Kreise der Gesetzgebung zu vollziehen.

Wenn aber auch diese wichtige staatsrechtliche Rücksicht nicht vorhanden wäre, wenn diese Frage im Wege einer legislativen ordentlichen Berathung vor uns gelangen würde, — so könnten wir eine solche Abänderung unserer Konstitution nicht annehmen, weil es für die Rechte und Interessen der Nation schädlich, ja sogar gefährlich wäre.

Wir wollen uns nicht auf unsere älteren Gesetze berufen, aus denen erhellt, daß seit Steuern gezahlt werden, seit stehendes Militär existirt, die Bestimmung der Steuer und der Rekrutenstellung immer ein unzweifelhaftes Recht der Nation war und sie dieses Recht immer auf ihren eigenen Landtagen ausgeübt hat.

Wir übergehen die detaillirte Auseinandersetzung des Inhaltes der Gesetzartikel 8: 1715 und 19: 1790, und heben nur den Gesetzartikel 4: 1827 hervor, welcher klar und bestimmt ausspricht: daß „alle Arten der Steuer und sonstige Hilfeleistungen in Geld sowohl als in Produkten, sowie bezüglich der Rekrutenstellung der Verhandlung des Landtages unterliegen; denselben unter keinem Vorwande, ja selbst auch in außerordentlichen Fällen nicht entzogen werden können; — die landtäglich bewilligte Steuer außerhalb des Landtages zu erhöhen oder neue Steuern auszusprechen und Rekrutenstellungen zu verlangen nicht erlaubt ist.“

Nach diesen Gesetzen hat daher die Nation über ihr Gut und Blut selbst verfügt. — Sie hat ihre bürgerliche Pflicht auch in normalen Zeiten erfüllt; sobald aber drohende Gefahren eine größere Kraftanstrengung, ja Opfer erheischen, weder ihr Gut noch Blut gespart. — Sie that dies jedoch aus Pflichtgefühl, und ihren eigenen Gesetzen huldigend, ertrug es leichter die Lasten, welche sie den Anforderungen der Noth gemäß selbst auf sich genommen.

Wenn jedoch das Land seines bisherigen konstitutionellen Rechtes entledigt und nur in Gemeinschaft mit Anderen über die Fragen seiner eigenen Steuern, seines eigenen Militärs beschließen kann, so verfügt über Gut und Blut der Nation ein solcher Körper, dessen bedeutende Majorität aus den Vertretern anderer Länder besteht. Und nachdem ein großer Theil jener Länder zum deutschen Bunde gehört, dessen Mitglieder wir nicht sind, auf unsere Kosten in solchen Interessen und über solche Verpflichtungen verfügen kann, welche nicht unsere Interessen, nicht unsere Verpflichtungen sind.

Das allerhöchste königliche Reskript sagt weiter, daß der Einfluß Ungarns vorher nur auf einen geringen Theil der öffentlichen Besteuerung sich erstreckte. Wir können dies jedoch nicht anerkennen. Jener Theil der direkten Steuern, welcher auch königliche Steuer genannt worden, wurde immer landtäglich bestimmt; jenen Theil aber, womit die administrativen Auslagen der Komitate, Distrikte und Städte bestritten wurden, haben unter Aufsicht der ungarischen Regierungsbehörden immer die autonomen Jurisdiktionen festgesetzt. Indirekte Steuern, welche wirklich Steuern genannt werden könnten, gab es in Ungarn keine anderen, als den Verkauf des Salzes, welches als Monopol nach dem Gesetze ein Regale war, und die ungarischen Dreißigstämter. Die Festsetzung des Salzpreises kommt dem Landtage zu, und denselben kann der Monarch außerhalb des Landtages nur im Falle größter Noth erhöhen, wie es der Gesetzartikel 20: 1790 deutlich erweist. Die ungarischen Dreißigstämter waren immer königliche Einkünfte und standen unter Aufsicht der ungarischen Regierungsbehörden; es hat jedoch auch in die Manipulation, ja selbst Bestimmung derselben die ungarische Gesetzgebung häufige Einsprache gethan. Uebrigens sind die Handelszölle und Dreißigstämter in jedem gut geordneten Lande nicht so sehr vom Gesichtspunkte des Staatseinkommens als vielmehr der Industrie und des Handels zu regeln, und sind auch in konstitutionellen Ländern Gegenstände internationaler Vereinbarungen. Die Postämter, welche desgleichen unter Aufsicht der ungarischen Regierungsbehörden standen, erwähnen wir gar nicht, nicht nur darum, weil sie dem Staate geringes Einkommen abwarfen, sondern hauptsächlich darum, weil sie kaum als öffentliche Steuergattung betrachtet werden können.

Jene indirekten Steuern, welche vom absolutistischen System eingeführt worden, und welche dem Staate wohl viel Einkommen abwarfen, — sind jedoch theils darum, weil sie zu sehr erhöht wurden, theils weil sie wegen der mit vielen Unlagen, Ungehörlichkeiten und Aergernissen verbundenen verkehrten Modalität der bestehenden Manipulation den Vermögensstand des Volkes und die Fundamentalkraft des Staates schwächen, in vieler Beziehung schädlich, waren in Ungarn unbekannt und sind auch gegenwärtig ungefährlich. Es ist daher unrichtig, daß der Einfluß der ungarischen Nation in ihrer kon-

Vizitation...
10 Uhr...
Bormittag...
Schluß...
Geschäftslos...
luten steifer...
und nament...
her. Schran...
Dampfschiff...
etwas knap...
Sienna 73...
niener Börse...
steiegen...
pEt. höher...
in Wien...
68.20...
81.35...
749.—...
175.50...
135.75...
137.50...
6.56...
Preisen zu...
II...
des Haus...
die Kiste 4...
(781—2,3)
in Christine...
rwohle...
Offerte den...
392—2,3)
dlung...
iten...
rt...
(795—1,3)
61...
Geld Waare...
36.25 36.50...
23.25 23.50...
22.— 22.50...
14.50 15.—...
15.40 115.63...
15.50 115.75...
11.25 101.50...
36.75 136.85...
36.50 136.60...
33.91 34.—...
8.85 18.88...
6.55 6.57...
6.54 6.56...
0.93 10.95...
9.03 19.12...
1.25 11.29...
1.53 11.57...
3.84 13.87...
4.19 2.5...
35.75 136.25...
6 1/2 — 5 1/2...
8 — 6...
5...
ch. 5 1/2...
75 — 136.25...
gebäude.

stitutionellen Stellung nur auf einen geringen Theil ihrer eigenen öffentlichen Steuern sich erstreckte.

Das allerhöchste Reskript behauptet ferner, daß die pragmatische Sanction nicht nur zur erfolgreicherer Vertheidigung Ungarns gegen innere und äußere Angriffe und zur Abwendung der gelegentlich der Erledigung des Thronerbes entstehenden inneren Kämpfe eingeführt worden, sondern auch darum, damit sie als je festerer Stützpunkt der wechselseitigen Eintracht und Einigung zwischen Ungarn und den Erbländern diene und verweist zum Beweis dessen auf den wörtlichen Sinn der Gesekartikel 1. und 2., 1723.

Wir haben unsere Ansichten in unserer ersten Adresse hinsichtlich der Worte und des Sinnes der pragmatischen Sanction und der bezogenen Gesekartikel 1 und 2 entwickelt. Wir glauben, daß unsere Ansichten gründlich waren und erblicken dieselben wenigstens im allerhöchsten Reskript nicht entkräftet. Es gibt nicht eine Zeile in jenen Gesetzen, aus deren wörtlichem oder wahren Sinne ein anderer Verband, eine eigene Union gedeutet werden könnte, als wir in unserer erwähnten Adresse ausgesprochen haben. Die Unauflösbarkeit und Untertrennlichkeit war nur allein auf den Besitz basirt, woraus die Identität oder Einheit der Regierungsform und Regierungsmodalität um so weniger gefolgert werden kann; weil wie wir schon oben erwähnten, — der §. des bezogenen Gesekartikels 2 der Gesekartikel 3: 1715 auch auf die weibliche Thronfolge ausgedehnt und bekräftigt, welcher deutlich ausspricht, daß der Monarch in Ungarn nur mit Einhaltung der Landesgesetze regieren kann und das Land nie in der Weise der übrigen Länder regiert werden wird. — Sonst findet sich im 1. und 2. Gesekartikel vom Jahre 1723 keine Spur einer andern Art der Einheit.

Gene einzelnen Daten und Gesekartikel, welche das allerhöchste f. Reskript zur Erweisung der engeren Realunion anführt, beweisen nicht die Realunion, sondern vielmehr die staatsrechtliche und administrative Selbstständigkeit Ungarns. Es wird nämlich die Einheit des Thronerbes angeführt. — Diese Einheit wird in dem Sinne, daß sowohl bei uns als in den Erbländern derselbe Landesfürst regiert. Niemand in Zweifel ziehen. Dies ist ja aber noch keine Realunion, sondern natürliche Folge, ja selbst Wesenheit der Personalunion. Eine im anderen Sinne genommene Einheit des Thrones aber besteht wirklich nicht. Der Regent wird auf andere Art, unter anderen Bedingungen, nach anderen wesentlichen gesetzlich vorgeschriebenen Formen König von Ungarn und tritt in den Erbländern wieder auf andere Art auf den Thron. Er muß bei uns nach einem andern System regieren und regiert in den Erbländern wieder nach einem andern; ja selbst seine Herrscherrechte sind nach dem Gesetz hier und dort nicht in Allem dieselben. Und die Einheit des Thronerbes hört auch in Beziehung auf Person auf, wenn alle Nachkommen des Ahnherrn Curer Majestät des Kaisers und Königs Leopold I. aussterben; weil dann, wie wir dies in unserer ersten Adresse schon erläutert haben — das Land gemäß der mit Ungarn abgeschlossenen pragmatischen Sanction einen König frei wählt. In den übrigen Ländern aber würde nach jener pragmatischen Sanction, welche Jenen gegeben wurde, und welche sie angenommen, die Thronfolge den übrigen weiblichen Linien des Hauses Habsburg gebühren.

Es wird ferner in a. h. königl. Reskripte die Einheit der auswärtigen Angelegenheiten und dessen Erwähnung gemacht, daß seit der Thronbesteigung des Herrschers Ungarn gegenüber dem Auslande niemals abgefordert repräsentirt war.

Es gibt auch in unserem Vaterlande solche Hoheitsrechte, welche die Konstitution der Person des Königs selbst übertrug. Da aber der König von Ungarn zugleich das Haupt der übrigen Kronländer ist, so ist es natürlich, daß derartige Rechte sowohl bezüglich Ungarns als auch bezüglich der übrigen Kronländer durch denselben Monarchen ausgeübt werden. — Hieraus kann jedoch eine engere Realunion nicht gefolgert werden.

Ein derartiges Hoheitsrecht des Königs von Ungarn ist es, daß er die Beziehungen zum Auslande — das heißt die auswärtigen Angelegenheiten — vermöge seiner allerhöchsten königlichen Macht schlichtet. Unsere Gesetze, namentlich die Gesekartikel 2: 1608 und 4: 1681, enthalten zwar den Vorbehalt, daß die Fragen über Krieg und Frieden, insbesondere bezüglich der Türkei, mit Einfluß der Ungarn behandelt werden; daß in Ungarn und in den angeschlossenen Theilen ohne Wissen und Zustimmung des Landes kein Krieg begonnen werde; daß die Bedingungen der Friedensabschlüsse dem Reichstag mitgetheilt werden; daß bei der hohen Pforte neben dem kaiserlichen Residenten auch ein ungarischer Resident, mit gleicher Vollmacht wie der kaiserliche Resident, gehalten werde, — und mehrere Gesetze, namentlich die Gesekartikel 104: 1723, 11: 1774 und 17: 1790, haben auch ausbedungen, daß von der Verhandlung der auswärtigen Angelegenheiten auch die Ungarn nicht ausgeschlossen, und zu ausländischen Gesandtschaften auch Ungarn angestellt werden. Die oberste Leitung und Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten war jedoch in die eigenen Hände des Monarchen niedergelegt, und das Land, welches seine größte Garantie in dem Rechte der Bestimmung der Steuer und Militärstellung erblickte, wollte nur, daß bei Verhandlung der auswärtigen Angelegenheiten auch den Ungarn ein Einfluß gewahrt bleibe. Diesen Grundfay befolgte in Betreff der auswärtigen Angelegenheiten auch die 1848er Gesekgebung, als sie mit Achtung und Aufrechterhaltung des fraglichen Majestätsrechtes ein besonderes Ministerium des Auswärtigen nicht kreirte, sondern es für genügend hielt, daß jener Einfluß, welchen das Land im Sinne der oben berufenen Gesetze diesfalls beanspruchte, durch einen bei der Person Sr. Majestät befindlichen Minister aufrechterhalten werden.

Besonders hebt das allerh. Reskript den 4. § des 11. Gesekartikels vom Jahre 1741 hervor, worin enthalten ist, daß Sr. Majestät im Staatsministerium auch Ungarn anstellen wird. In Betreff dieses berufenen Gesetzes muß jedoch bemerkt werden, daß sich die Worte desselben bloß auf die auswärtigen Angelegenheiten beziehen. Das

Land wollte durch dieses Gesetz — wie schon oben gesagt worden ist — bloß das erreichen, daß an den Verhandlungen über auswärtige Angelegenheiten, beziehungsweise an den Beratungen über dieselben, nach unseren früheren Gesetzen auch Ungarn Theil nehmen; nachdem aber die auswärtigen Angelegenheiten im Staatsministerium verhandelt wurden und Sr. Majestät diese Angelegenheiten mit Anhörung deselben schlichtete, so begehrten die ungarischen Stände, nur aus diesem Gesichtspunkte die Anstellung von Ungarn dortselbst.

Dies bestätigt insbesondere der 17. Gesekartikel 1790, welcher bei neuerlicher Bestätigung des 11. Gesekartikels vom Jahre 1741 bestimmt: Daß Sr. Majestät beim Staatsministerium selbst Ungarn applizieren und solche Verfügungen treffen werde, daß diejenigen der Ungarn, welche bei auswärtigen Gesandtschaften verwendet zu werden wünschen, sich in der geheimen Staatskanzlei ausbilden können.

Aus diesen Worten des Gesetzes ist es daher einleuchtend, daß das Land die Anstellung von Ungarn im Staatsministerium nur in Rücksicht auf die auswärtigen Angelegenheiten wünschte, — woraus durchaus nicht gefolgert werden kann, daß die innere Verwaltung des Landes von jenem Staatsministerium abhängig war.

Das allerhöchste Reskript erwähnt ferner die Armee und die Gemeinamkeit derselben. — Es ist zwar unzweifelhaft, daß das ungarische Heer mit den Heeren der übrigen Länder vereint gegen die Feinde des Landes und des Monarchen focht, aber es war immer ein wesentlicher Unterschied zwischen Ungarn und den übrigen Ländern in Betreff der das Militär betreffenden Militär-Angelegenheiten. — Ungarn bestimmte die Zahl des ungarischen Militärs, unabhängig und ohne jeden Einfluß der Erbländer, und ihrer Regierungen, wie dies zahlreiche Gesetze namentlich der 2. Gesekartikel vom Jahre 1802, beweisen. — Die Weise der Erhaltung der ungarischen Armee wurde landtäglich festgesetzt, und zwar oft wesentlich abweichend von dem in den Erbländern eingeführten System; die zur Ergänzung des vereinigten Heeres nöthigen Rekruten wurden landtäglich votirt, und wurde bei dieser Votirung nur der Abgang in den ungarischen Regimentern in Betracht gezogen und geschah dieselbe bloß zur Komplettirung der ungarischen Regimenter, ohne daß auf den verhältnismäßig minderen oder größeren Abgang beim Militär der übrigen Länder irgend welche Rücksicht genommen worden wäre.

Die Art und die Bedingungen der Rekrutenstellung, so wie die Dauer der Dienstzeit, wurden gleichfalls vom Landtage, ohne Rücksicht auf die einschlägigen Maßnahmen der übrigen Länder festgesetzt. — Bei der Votirung der Rekruten wurde nicht nur darauf Bedacht genommen, wie groß der Abgang bei den ungarischen Regimentern sei, sondern der Landtag verlangte Anklärungen über den Stand der auswärtigen Angelegenheiten, um sein Angebot nach dem hiedurch erkannten Bedarf bemessen zu können.

Die Nichtigkeit dieser Behauptung bestätigen unsere Gesetze, von welchen es genügen dürfte den 1. §. des 2. G. A. vom Jahre 1840 zu erwähnen, dessen Wortlaut folgender ist: „Nachdem die Landesstände, zu Folge ihres im Sinne der Gesetze begründeten Wunsches, im Namen Sr. Majestät von den Verhältnissen der auswärtigen Angelegenheiten, und vom gegenwärtigen Stande der ungarischen Regimenter verständigt worden sind, so votiren sie zur Bedeckung des bekannt gewordenen Bedarfes an Hilfskräften und ohne jede etwaige hieraus zu ziehende Folgerung, für die ungarischen Regimenter freiwillig 38000 Rekruten, unter nachstehenden Bedingungen . . .“ u. f. w.

Das ungarische Heer wurde außer der vom Landtage zeitweilig votirten Rekrutenstellung auch durch regelmäßig bestehende Verbungen ergänzt. Auch diese Verbungen gründete sich auf landtäglich gebrachte Gesetze und der Landtag votirte auch die zur Erhaltung derselben nöthigen Kosten immer abgefordert.

Auch darüber enthalten unsere älteren Gesetze besondere Bestimmungen, daß das fremde Militär aus dem Lande entfernt, das ungarische Militär zurückgebracht, in ungarischen Festungen ungarische Kommandanten ernannt werden; daß das Oberkommando über das ungarische Heer dem Reichspalatin zustehe. — Ueber die Verpflegung und Disziplinierung des Militärs hat immer die königliche Stathalterei verfügt, und es wurden öfters, besonders im Jahre 1790 und 1840 Landtagskommissionen zur Ausarbeitung bleibender Regeln hierüber ernannt. Nach all dem ist es unzweifelhaft, daß Ungarn auch bezüglich des Militärs sowohl in staatsrechtlicher als administrativer Hinsicht immer konstitutionelle Selbstständigkeit besaßen und auch jener Theil des 3. Gesekartikels des 1848er Gesetzes, welcher die ungarischen Militärangelegenheiten in administrativer Hinsicht ohne Beeinträchtigung der Herrscherrechte des ungarischen Königs dem verantwortlichen Ministerium übertrug, im Geiste unserer schon früher bestandenen Gesetze gebracht wurde.

Was die Finanzangelegenheit betrifft, so gibt es kaum einen Gegenstand, bei welchem man so viele Gesetze zum Beweise dessen anführen könnte, daß das Land auch in diesem Punkte seine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit immer aufrecht zu erhalten bestrebt war. Die Wiener Kammer mißte sich gerne ungerechterweise in die Finanzangelegenheiten Ungarns, aber das Land hat derlei Einmischungen immer entschieden zurückgewiesen und öfter durch Gesetze die Unabhängigkeit seiner Finanz-Angelegenheiten ausgesprochen.

Es sei genug, von dem Vielen nur Einiges zu erwähnen. Der 1622er 5. Gesekartikel sagt: „daß ein Landeschatzmeister gewählt werde, welcher von der österreichischen oder Wiener Kammer in keinerlei Abhängigkeit sei — und daß sich andere Länder in die Einkünfte Ungarns in keiner Weise mischen sollen.“ Der 16. Gesekartikel 1723 bestätigt aufs neue die Verordnungen des obigen Gesetzes.

Der 14. Gesekartikel 1741 verordnet, daß die ungarische Kammer in ihrer gesetzlichen Unabhängigkeit erhalten werden soll, ihre Adresse unmittelbar an Sr. Majestät sende, worauf die Reskripte einzig von Sr. Majestät herausgegeben werden, endlich daß Alles das, was in Ungarn und in den annerzten Theilen das Avarium be-

trifft, und somit auch das Salz und die Bergwerke, der ungarischen Kammer unterzuordnen sei.“ Die Verwendung der Landeseinkünfte war also nach dem Gesetze selbstständig und von denen der übrigen Länder unabhängig.

Auch die Bestimmung der Landessteuer geschah, wie wir oben darlegten, auf dem Landtage und ohne allen Einfluß der Regierung der übrigen Länder.

Wir erwähnen noch Eins, um in dieser Hinsicht unsere verfassungsmäßige Selbstständigkeit darzulegen. Im Jahre 1811, als der Werth des außerordentlich vermehrten Papiergeldes auf ein Fünftheil herabgesunken worden war, da wurde zur Einlösung desselben ein neues Papiergeld unter dem Namen „Einlösungsscheine“ (váltó czédulák) herausgegeben. Sr. Majestät forderte den ungarischen Landtag auf, den Werth dieser Einlösungsscheine zu garantiren und zur zeitweiligen Einlösung hilfreiche Hand zu bieten. Sr. Majestät sandte auch Vertrauensmänner, welche die Geldverhältnisse des Staates und alle Umstände des dringenden Bedürfnisses einer durch den Landtag zu wählenden Kommission zu eröffnen haben und auch den Plan darlegen sollen, in welcher Weise dem Uebel abgeholfen werden könne. Diese Vertrauensmänner kamen ihrem Auftrage nach, unterbreiteten den Plan, welcher daraus bestand, daß das Land von 211 Millionen Gulden Einlösungsscheinen 100 Millionen auf sich nehme und für einen sicheren Geldfond Sorge trage, dann dieselben einzulösen. Die Stände des Landes nahmen den Gegenstand in Verhandlung und kamen darin überein, daß sie weder die 100 Millionen übernehmen, noch aber sich in die Herstellung irgend eines Geldfondes einlassen.

Wenn Ungarn nicht selbstständig und unabhängig gewesen wäre, so hätte Sr. Majestät Ungarn nicht besonders aufgefordert, einen Theil dieser Schulden des Staates zu übernehmen und hätte die Uebernahme desselben nicht verweigern können.

Doch spricht dieses deutliche Beispiel auch ferner noch praktisch, was theoretisch aus dem Prinzip der Verfassungsmäßigkeit ohnehin deutlich folgt: daß mit den Staatsschulden, welche ohne Wissen des Landes und ohne dessen direkte Einwilligung ohnehin zum größeren Theile nicht im Interesse des Landes gemacht wurden, Ungarn rechtlich nicht belastet werden kann. Dies erwähnen wir aber nicht deshalb, als ob wir die in unserer ersten Adresse gemachte Erklärung ändern wollten, nämlich, daß wir gegen die verfassungsmäßigen Völker der Erbländer nicht feindselig aufzutreten wünschen und daß wir bereit sind, dasjenige, was uns zu thun erlaubt ist und was wir ohne Verletzung unserer Selbstständigkeit und unserer verfassungsmäßigen Rechte thun können, selbst über das Maß der vom Gesetze bestimmten strengen Pflicht hinaus auf Grundlage der Billigkeit aus politischer Rücksicht zu thun, damit unter jenen schweren Lasten, welche das Vorgehen des bisher bestandenen absoluten Systems anhäufte, ihr Wohlstand und somit auch der unsere nicht zusammenstürze und damit die schädlichen Folgen der verflochtenen Zeiten von ihnen und von uns abgewendet werden.“ Ja, wir wiederholen Alles dies aufs Neue und wiederholen auch, daß wir nur als ein selbstständiges, unabhängiges freies Land mit ihnen in dieser Sache conferiren wollen. — Doch wenn unsere politischen Rechte nicht in Betracht gezogen werden, wenn unsere gesetzliche Selbstständigkeit angegriffen wird, wenn man an die Stelle unserer von den Grundverträgen garantirten alten Verfassung irgend eine andere oktroirte Verfassung uns aufnöthigen will; dann werden wir vor Gott und der Welt gerechtfertigt sein, wenn wir mit freiem Willen uns in die Annahme solcher Lasten und Verpflichtungen nicht einlassen, an welchen Theil zu nehmen wir nach dem Gesetze und nach dem Rechte nicht verpflichtet wären.

Das Allerhöchste Reskript behauptet, daß Ungarn zu jeder Zeit verpflichtet war an der Deckung der Staatsbedürfnisse und an den Staatslasten Theil zu nehmen, einen Theil jener Lasten und Opfer über sich zu nehmen, welche in Folge der vorübergegangenen Kriegereignisse den Völkern aufgebürdet wurden, und es beruft sich in dieser Hinsicht auf die Gesekartikel 63: 1741, 2: 1796, 2: 1805, 2: 1807 und 6: 1808, als Beweise der engeren Real-Union.

Doch betrachten wir die zitierten Gesetze der Reihe nach, und beachten wir die Umstände, unter denen dieselben gebildet wurden.

Im Jahre 1741 wurde der Thron der Maria Theresia von mächtigen Feinden angegriffen. Maria Theresia war Ungarns gesetzliche Königin, und das Land that Alles, um seinen König und dessen Rechte zu vertheidigen. Hieron spricht der zitierte 63. Gesekartikel 1741 und sagt, daß die Nation bereit sei zum Schutz der Rechte des Monarchen und des Landes ihr Leben und ihr Blut aufzuopfern, und eine allgemeine Insurrektion anordne. Der Gesekartikel macht aber die deutliche Bedingung, daß die Gesetze des Landes unverletzt aufrecht erhalten werden sollen, und von diesem außerordentlichen Anerbieten keinerlei Folgerung gezogen werden könne. In den Jahren 1796, 1802, 1805, 1807 und 1808 bedrohten Frankreichs stegreiche Schaaren unser Vaterland und unseren Monarchen, — und die Stände des Landes haben zum Schutz des Vaterlandes und des Monarchen theils Rekruten, theils Insurgenten, theils außerordentliche Hilfe in den zitierten Gesetzen angeboten. Doch bei allen diesen Anerbietungen haben sie bestimmt erklärt, daß sie dieselben freiwillig und aus freiem Willen machen, und indem sie die Rechte sich vorbehielten, verwahrten sie sich dagegen, daß aus diesem freien Anerbieten für die Zukunft irgend eine Verpflichtungs-Folgerung gezogen werde.

Es ist wahr, daß die Nation durch diese freiwilligen Anerbietungen eine Pflicht erfüllte, — eine heilige Pflicht gegen das eigene Vaterland und gegen den Monarchen.

Doch, indem sie in den Stunden der Gefahr vom Monarchen aufgefordert sich besahe, das Vaterland zu beschützen, und die Rechte und Interessen seines Königs zu vertheidigen, da ahnte sie sicherlich nicht, daß eine Zeit kommen kann, wo man mit dem faktischen Unsitze ihrer gesetzlichen Selbstständigkeit an die Stelle ihrer alten Verfassung eine fremde Verfassung oktroyiren will; wo ihre Grundgesetze gegen Pa-

tente u
ihre R
man
gerade
treuen
Thatsa
gesetzlic
landes
land u
Auffort
nicht
tage, f
Theiln
Wolter
trauen
Nation
brüder
Auffort
Gesetz
sich au
freis
Ungarn
der er
21. G
gen un
namen
als ein
faug
wenn
leben
den so
den St
und
legten
nachde
llad m
deren
es nie
garns
Angel
als ei
stand
regelt
daraus
rung
von d
noch l
seinen
königl
Majest
Aldere
Inhal
gemein
gert
bürger
Gesetz
unsere
den a
er be
meiste
Bebü
gemei
in m
unter
handl
lange
daß
hältu
Uebri
meiste
Zente
— f
thun
Ober
duum
Zust
— G
volle
ganze
fügur
und
stetie
Sinn
unga
gen
häng
glän
des
den
zu d
der
sage
Pal
artil
gin
reich
soad
ihn
der
übr
mun
segli
mat
schö
—
Ma
rien

rgwerke, der Die Verwen- dem Gesetze Ränder unab- geschah, wie eine allen Ein- Hinsicht un- zulegen. Im lich vermehrt fest worden a neues Pa- eine" (váltó erte den un- lösungscheine ung hilfreiche Vertrauens- ates und alle er durch den en haben und er Weise dem vertrauensmän- den den Plan, 211 Willio- nen auf sich ge trage, dann andes nahmen n darin über- nehmen, noch Geldfondes unabhängig ge- den nicht beson- den des Sta- ernahme des- tel auch ferner inzip der Ver- daß mit den des und ohne rößeren Teile rden, Ungarn erwähnen wir unserer ersten n, nämlich, daß der Erbländer daß wir bereit bt ist und was gkeit und unse- n, selbst über strengen Pflicht volklicher Rück- Kasten, welche soluten Systems der unsere nicht en Folgen der uns abgewendet es auf's Neue selbständiges, jeder Sache kon- stituirten Rechte unsere gesetzliche man an die arantirten alten Verfassung uns Gott und der dem Willen uns ichtungen nicht r nach dem Ge- wären. daß Ungarn zu g der Staatsbe- zu nehmen, und sich zu nehmen, ereignisse den st sich in dieser 2: 1796, 2: eise der engeren Gesetze der Reihe er denen diesel-

teute umgetauscht werden; wo nicht gestattet wird, daß sie ihre Rechte auf ihrem eigenen Landtage ausüben; und wo man zur Rechtfertigung aller dieser Schritte der Macht gerade jene Thatsachen vorbringen wird, welche aus der treuen Erfüllung der patriotischen Pflicht entspringen; jene Thatsachen, durch welche die Nation bewies, daß sie ihre gesetzlichen Rechte im Interesse des Königs und des Vaterlandes auszuüben weiß, jene Thatsachen, welche das Vaterland und das Reich retteten. — Jene Monarchen, auf deren Aufforderung die zitierten Gesetze gebildet wurden, sprachen nicht im strengen Sinne der Befehlenden Macht zum Landtage, sondern betrachteten denselben als den gleichberechtigten Teilnehmer der gesetzgebenden Macht, und sprachen mit den Worten der Anhänglichkeit an die Verfassung und der Vertrauen erweckenden Stimme der väterlichen Liebe. Und die Nation nahm dies mit Begeisterung auf, und entgegnete mit brüderlichem Vertrauen, und erfüllte mit Eifer die väterliche Aufforderung des Monarchen.

Das Allerhöchste königliche Reskript sagt auch, daß die Gesetzeartikel 21, 98, 104 und 114 vom Jahre 1723 deutlich auf jene Zentralregierung hinweisen, zu deren Wirkungskreis die Anordnung aller Angelegenheiten gehört, welche Ungarn und die übrigen Länder gemeinsam interessiren.

Doch nach unserer Ansicht kann man aus dem Gehalte der erwähnten Gesetze keine solche Folgerung ziehen. Der 21. Gesetzeartikel 1723 spricht von Soldaten-Ausschreibungen und von den Gewaltthätigkeiten einiger Generale, welche namentlich in den Festungen manche Benefizien forderten, als einen Theil ihrer regelmäßigen Bezahlung. Zur Prüfung dieser Forderungen und zur Feststellung dessen, daß, wenn derartige Benefizien den Generalen als Bezahlung zu stehen sollten, dieselben ihnen auf anderem Wege ersetzt werden sollten — wurde eine Kommission gebildet, welche aus den Kommissären der Stände des Landes, des Kriegsrathes und der Hofkammer bestand. Die Kommissäre der beiden letzten Körperschaften waren bei der Kommission nothwendig, nachdem die eingelagerten Generale deutsche Soldaten waren. Und wenn eine solche Zentral-Regierung bestanden hätte, deren Wirkungskreis sich auch auf Ungarn erstreckte, so wäre es nicht nothwendig gewesen auch landtäglich von Seite Ungarns eine Kommission zu ernennen, sondern wäre die ganze Angelegenheit als eine gerade nicht gesetzgeberische, sondern als eine solche, welche sich auf einen Verwaltungs-Gegenstand bezieht, von jener Zentral-Körperschaft geprüft und geregelt worden. — Der erwähnte Gesetzeartikel weist eher darauf hin, daß gerade deshalb, weil keine Zentral-Regierung bestand, Ungarn, als selbstständiges abgesondertes Land von Fall zu Fall mit den Erbländern und beziehungsweise mit der Regierung derselben in Berührung kam, und zwar noch häufig in den allgemeinen Verwaltungsgegenständen durch seinen Landtag.

Der berufene 98. Gesetzeartikel verordnet; daß sich der königlich-ungarische Statthaltereirath des Siegels Sr. I. I. Majestät bediene, worauf in der Mitte des zweitöpfigen Adlers auch das Wappen Ungarns enthalten sei. Aus dem Inhalte dieses Gesetzes kann nun aber das Bestehen einer gemeinsamen Zentral-Regierung doch wahrlich nicht gefolgert werden.

Der 104. Gesetzeartikel sagt: daß die ungarischen Mitbürger, in den Ungarn betreffenden Angelegenheiten auch zu Gesandtschaften zu verwenden seien. Diesfalls haben wir unsere Ansichten bereits weiter oben dort entwickelt, wo von den auswärtigen Angelegenheiten die Sprache war.

Endlich im 114. U. A. verspricht Se. Majestät, daß er den Verkehr der Posten mit Anhörung seines Oberpostmeisters derart einrichten werde, wie dies das gemeinsame Bedürfnis erheischt. — Aber auch dies weist nicht auf eine gemeinsame Zentral-Regierung hin. — Die Posten waren in mehreren Ländern Europas längere Zeit hindurch Privatunternehmungen, — die Familie Thurn-Taxis besaß und handhabte selbe noch in einem großen Theile Deutschlands lange Zeit — hieraus kann jedoch nicht gefolgert werden, daß dieser Besitz der Familie Thurn-Taxis die Rechtsverhältnisse jener Länder in irgend einem Theile geändert hätte. Uebrigens sagt dieser Gesetzeartikel nicht, daß der Oberpostmeister des gesammten Reiches, oder irgend ein gemeinsames Zentral-Direktorium den Postenverkehr in Ungarn bestimmen, — sondern daß dies Se. Majestät als König von Ungarn thun werde, und zwar nach vorläufiger Vernehmung seines Oberpostmeisters, als unzweifelhaft eines solchen Individuums, dessen Rath bei dem noch unentwickelten damaligen Zustande des Postwesens, jedenfalls Beachtung verdiente. — Schließlich müssen wir noch bemerken, daß das später vollkommen entwickelte Postwesen, bezüglich Ungarns in seiner ganzen Ausdehnung unter der Aufsicht und unter dem Verfügungsrechte des königlich ungarischen Statthaltereirathes und der königl. ungarischen Kammer stand, — welche Diktatorien aber — wie schon oben nachgewiesen wurde, im Sinne unserer klaren Gesetze bloß der gesetzlichen Macht des ungarischen Königs untergeordnet, und von jeder sonstigen Macht oder Regierung der Erbländer vollkommen unabhängig waren.

Das a. h. königliche Reskript sagt ferner „aber das glänzendste Zeichen der Ob Sorge für die Gesamtinteressen des Reiches, legte die ungarische Gesetzgebung dadurch an den Tag, als sie den 4. §. des 4. Gesetzeartikels von 1741 zu dem Zwecke schuf, damit die Regierung Ungarns von der der übrigen Länder nicht abgesondert werde, und im Gegensatz zu dem in der Landtagsadresse erwähnten, das dem Palatin gebührende Vormundschaftsrecht behandelnden Gesetzeartikel 2 vom Jahre 1458 den erlauchten Gemal der Königin von Ungarn Maria Theresias, den Kaiser Franz glorieichen Andenkens, nicht allein zum Mitregenten ernannte, sondern auch im Falle der Minderjährigkeit des Thronerben, ihn in Bezug auf Ungarn zum gesetzlichen Vormund mit der deutlichen Bemerkung bestellte, daß er Ungarn mit den übrigen Provinzen zugleich kraft seiner väterlichen und vormundschäftlichen Macht, gemeinschaftlich regieren solle.

Wäre Ungarns konstitutionelle Selbstständigkeit und gesetzliche Unabhängigkeit in anderen Gesetzen und in der pragmatischen Sanction nicht klar ausgedrückt, so würde dies schon allein der 4. Gesetzeartikel 1741 außer Zweifel stellen. — Nämlich die Landesstände erwählten den Gemal Ihrer Majestät, Franz, Herzog von Lothringen, Barri und Hetruen, welcher damals noch nicht römischer Kaiser war, zur

Seite seiner erhabenen Gemalin zum Mitregenten und bekleidete denselben, für den Fall der Minderjährigkeit des Thronerben auch mit der Vormundschaft desselben. — Doch sprachen sie auch deutlich aus, daß diese Wahl freiwillig geschah, daß hieraus für künftighin der fürstliche Gemal einer ungarischen Königin gar keine Folgerung ziehen könne und daß die Palatinwürde unverletzt bleibe; es wurde ferner auch ausgedrückt, daß durch die Mitregentschaft die im 1. und 2. Gesetzeartikel von 1723 festgestellte Untertrennbarkeit und die Erbsolgerrechte Anderer nicht beeinträchtigt, die Rechte, Gesetze und Freiheiten des Landes aufrechterhalten, die Landesangelegenheiten im Sinne der Landesgesetze verwaltet werden und daß Se. Majestät die oberste königliche Gewalt und die Majestätsrechte (jura majestatica), welche gesetzlich nur dem gekrönten Könige zustehen, nicht ausüben könne.

Hätte Ungarn keine konstitutionelle Selbstständigkeit besessen, würde die Vormundschaft des minderjährigen ungarischen Königs nicht dem Palatin zugestanden haben, so wäre es auch nicht nothig gewesen, jenen Gesetzeartikel zu schaffen, indem die Vormundschaft sowohl natürlich, als auch nach den in den Erbländern bestehenden Gesetzen dem leiblichen Vater gebührt hätte. Aber eben weil Ungarn in seiner gemeinrechtlichen Stellung von den übrigen Erbländern gänzlich abgesondert war; eben deswegen, weil eine Realunion nicht bestand, mußte durch ein besonderes Gesetz diesfalls verfügt werden, damit der leibliche Vater bezüglich Ungarns der Vormundschaft seines eigenen Kindes nicht entzogen werde.

Die ausnahmsweise Verfügung, welche die Landesstände diesfalls trafen, erhielt das Vormundschaftsrecht der Palatinwürde nicht nur unverfehrt, sondern bekräftigte daselbe vielmehr, nicht nur dadurch, daß selbe ausnahmsweise war und sich mit Beschränkung auf den gegebenen Fall gegen alle weiteren Forderungen verwahrte, sondern auch deswegen, weil die Unererbbarkeit der Rechte des Palatin mit klaren Worten ausgesprochen wurde. Nachdem sonach die Vormundschaft des minderjährigen Königs auch fortan dem Palatin zukommt, so stehen unzweifelhaft auch alle jene Folgerungen fest, welche wir aus diesem Umstande in unserer ersten Adresse gegen die Realunion geltend machten.

Achtungsvoll erwähnen wir ferner noch: daß der berufene 4. Gesetzeartikel von 1741 in seiner Einleitung zwar die ausgezeichneten Verdienste Sr. Majestät — des Gemals der erhabenen Kaiserin — dann dessen in Ungarn durch 8 Jahre geführte Statthalterschaft, dessen am Schlachtfelde bewährter Heldemuth, und dessen bei mehreren Anlässen bewährte Liebe zur ungarischen Nation vorzählt, — die ausgezeichneten Verdienste seiner Ahnen erwähnt, und darauf hinweist, daß ihn als Gemal Gott und die Natur zum Theilnehmer an den Sorgen seiner erhabenen Gemalin bestimmte, und nach Vorausschickung dieser Gründe die aus eigenem Antriebe freiwillig geschene Wahl ausdrückt, daß aber dies vom Lande aus dem Grunde geschehen wäre, damit „die Regierung Ungarns von der Regierung der übrigen Länder nicht abgesondert werden“, und daß „die Vormundschaft dem leiblichen Vater mit der klaren Bedingung übertragen worden wäre, damit er Ungarn mit den übrigen Ländern des Reiches gemeinschaftlich regieren könne“, wie dies in dem Allerhöchsten königlichen Reskripte angeführt wird, dessen geschieht im gedachten Gesetze mit keinem Worte Erwähnung, und es kommt auch die Erwähnung der Gemeinlichkeit der Regierung gar nicht vor; ja eben durch die im 5. und 6. §. des gedachten Gesetzes enthaltene klare Bedingung, daß die Regierung nach den Gesetzen Ungarns geführt werde, und daß die Rechte, Gesetze und Freiheiten des Landes unverfehrt erhalten werden, ist auch der Begriff der gemeinsamen Regierung mit den übrigen Ländern ausgeschlossen.

Alle diese ausführlicheren Einzelheiten führten wir aus dem Grunde an, um durch Beantwortung der im allerhöchsten Reskripte enthaltenen Einwürfe, die Grundhaltigkeit unserer Wünsche, welche in der Eurer Majestät unterbreiteten ersten Adresse enthaltenen und im allerhöchsten Reskripte entschieden in Abrede gestellten sind, und welche durch die Gegengründe des allerhöchsten Reskripts und durch die lange Reihe der darin vorkommenden Verurtheilungen in keinem Theile geschwächt wurde: erneuert nachzuweisen, und um auch den Beweis dessen zu liefern, daß die Rechte des Landes nicht im Jahre 1848 ihren Ursprung nahmen, sondern daß dieselben ihrem Wesen nach in der That auch laut unserer früheren Gesetze bestanden haben. Die 1848er Gesetze gaben den Rechten der Nation nur eine neuere, deutlichere und bestimmtere Gestalt; dieselben klärten und paßten Dasjenige dem Zeitgeiste an, was das Land seit Jahren, ja seit Jahrhunderten als strenge Ausflüsse des Geistes ihrer Konstitution und ihrer Gesetze fortwährend betrieben hatte; aber in Betreff des Wesens der zwischen dem Monarchen und der Nation bestehenden Beziehungen schufen dieselben keine neuen Rechte.

Uebrigens wenn auch die erwähnten 1847/8er Gesetze neue Rechte geschaffen hätten, — wenn sie nicht alle in der Form, sondern auch dem Wesen nach Ungarns Staatsrecht neu gebildet hätten: — können wir dennoch mit Recht fordern — und wir fordern auch — Alles, was sie enthalten. Denn diese Gesetze schuf die verfassungsmäßige legislativische Macht — der gemeinschaftliche Wille des Fürsten und der Nation, sie sind daher so lange bindend, bis sie nicht durch den gemeinschaftlichen Willen des Fürsten und der Nation modifizirt oder aufgehoben werden.

Das königliche Reskript behauptet, daß die Einführung der Personalunion durch die 1848er Gesetze versucht wurde, und daß dieser Versuch im Widerstruche zu jener in der Einleitung zu diesen Gesetzen enthaltenen Aeußerung ist, daß die Einheit der Krone und die übrigen Verpflichtungen Ungarns gegen die Gesamtmonarchie unverletzt zu belassen sind.

Die Personalunion wurde jedoch nicht durch die 1848er Gesetze eingeführt, sondern bestand immer in dem klaren Sinne der pragmatischen Sanction, und wir kennen kein Gesetz, welches die engere Realunion je festgesetzt hätte.

Die erwähnte Einleitung zu den 1848er Gesetzen erwähnt zwar der gegen die Erbländer durch die pragmatische Sanction mit Ungarn in unösbarer Verbindung bestehenden gesetzlichen Verhältnisse, aber diese gesetzlichen Verhältnisse und die Personalunion stehen nicht in dem kleinsten Gegen-

satz mit einander, denn wir erkennen nur jene Verhältnisse an, welche — wie wir entwickelten — aus der in der pragmatischen Sanction festgestellten Personalunion entstehen. — Außerdem ist in der Einleitung der 1848er Gesetze deutlich die Autonomie und Unabhängigkeit des Landes erwähnt, aber die Aeußerung, auf welche sich das allerb. königliche Reskript beruft, wonach: — „Ungarns Verpflichtungen gegen das Gesamtreich seien aufrechtzuerhalten“ — kommt nirgends in der besagten Einleitung vor.

Auch behauptet das Allerhöchste Reskript, „die Wirkung der 1848er Gesetze deckte gleich im ersten Halbjahre alle Gefahren auf, welche das Land und das Gesamtreich dadurch bedrohten, daß die Wahrung und Erhaltung der gemeinsamen Interessen mit Umgehung des Staatsrechtes und Ungarns Geschichte in den beschränkten Kreis der Personalunion zu bringen beabsichtigt wurde, und daß diese Separation heftige Erschütterungen hervorbrachte, welche ein neues von den verfassungsmäßigen Institutionen Ungarns abweichendes Verwaltungssystem nothwendig machten.“

Weder das Staatsrecht noch Ungarns Geschichte wurde bei Hervorbringung der 1848er Gesetze umgangen; vielmehr haben die erwähnten Gesetze das ungarische Staatsrecht auf jene entwickeltere Stellung erhoben, auf welcher das Staatsrecht der übrigen Völker Europas gegenwärtig steht. Es wurde dem Wesen nach erhoben, daß dadurch die Urbairialverhältnisse aufgehoben, die Rechtsgleichheit festgestellt und die bürgerlichen und politischen Rechte auf alle Klassen ausgedehnt wurden — der Form nach, daß die parlamentarische Regierung eingeführt, daß statt der Diktatorien das verantwortliche Ministerium errichtet wurde. — Wodurch aber wurde bei Bildung dieser Gesetze Ungarns Geschichte umgangen? — ist es doch in der Geschichte nicht ohne Beispiel, daß die Nation ihre eigenen Institutionen und staatsrechtlichen Verhältnisse den Ansprüchen des Zeitalters entsprechend auf verfassungsmäßigem Wege in Gemeinschaft mit ihren Monarchen abändert, und wenn jede derartige Abänderung die Umgehung der Landesgeschichte wäre, dann müßte diese Anklage eben so gut auf jene Gesetze Ungarns treffen, welche die Krone von Ungarn an die Erbgeburt der männlichen Glieder des Hauses Habsburg übergaben, und jene, mit welchen die Erbfolge der weiblichen Linie festgestellt wurde, denn auch durch diese Gesetze wurden wesentliche Veränderungen im Staatsrechte Ungarns gemacht.

Gingegen die im allerhöchsten königl. Reskripte enthaltenen Diktatorien, womit die Verfassung Ungarns in absolutistisch-monarchische Gewalt umgewandelt wird, — die wesentlichsten Fundamentalgesetze mit kaiserlichen Diplomen und Patenten verkauft werden, und dies alles dann als wiederhergestellte alte Verfassung hingestellt wird, widerprechen nicht allein dem Staatsrechte, sondern stoßen auch dessen Grundprinzipien um, und sind wirklich beispiellos in der Geschichte von Ungarn.

Was die im Allerhöchsten königlichen Reskripte erwähnten Erschütterungen betrifft, gestatten Eure Majestät achtungsvoll zu bemerken, daß dieselben nicht die 1848er Gesetze verursachten, sondern eben die Nichthaltung dieser Gesetze und jene Hindernisse, welche die vollständige Vollziehung dieser Gesetze verhinderten. — Auf welche Weise sich diese Hindernisse bildeten, wollen wir, um nicht die schmerzhaften Erinnerungen der verfloffenen Zeit neuerdings heraufzubeschwören, aus tiefer Ehrfurcht vor der Allerhöchsten Person Eurer Majestät verschweigen.

Bis hierher konnten wir mit Rücksicht auf unsere technischen Kräfte und die Raumverhältnisse unseres Blattes mit der Mittheilung des hochwichtigen Aktenstückes, dessen Schluß wir morgen jedenfalls bringen werden, gelangen. Wir beschränken uns demnach vorläufig darauf, die Schlußstellen des Entwurfs und die Worte, mit denen der geehrte Redner seinen Vortrag schloß, mitzutheilen:

Die Nation kann zufolge ihrer Gesetze den Standpunkt des Diploms vom 20. Oktober, und das Patent vom 26. Februar nicht annehmen; der Reichstag kann dem zufolge keine Abgeordneten in den Reichsrath senden, und sollten im Lande dennoch Wahlen für den Reichsrath vorgenommen, und das Mandat von den Gewählten angenommen werden, so erklärt der Reichstag dies für eine Verletzung der Konstitution; nie werde er solche Deputirte im Reichsrath als Vertreter Ungarns noch die durch den Reichsrath votirten Lasten, Anleihen und Verkäufe von Staatsgütern, bezüglich Ungarns als bindend anerkennen. Der Reichstag beansprucht sein gesetzliches und immer ausgeübtes Recht der Steuer- und Kreditbewilligung, sein gesetzliches Recht im Vereine mit dem König Gesetze zu schaffen, zu erklären, abzuändern und aufzuheben, mit einem Wort die vollständige Herstellung der Gesetze von 1848. Es ist schmerzlich, daß das königliche Reskript nicht die ungarische Konstitution, sondern ein oktroirtes Patent zur Grundlage nahm, denn dadurch sei jede Verständigung unmöglich gemacht, die nur auf der Basis der Konstitution hätte erreicht werden können. Der Reichstag betrachtet daher auch den Faden der reichstägigen Beratungen für abgerissen. —

Mit tief ergriffener Stimme las hierauf Deak den Schluß des Entwurfs vor. Es ist möglich, heißt es darin, daß schwere Tage über das Land kommen werden, aber die Nation wird dulden und leiden, damit sie den Nachkommen den gerechten Anspruch auf Freiheit und Konstitutionalismus bewahre, denn was Macht und Gewalt der Nation nehmen, das kann ihr durch günstige Zeitverhältnisse zurück gegeben werden, was aber freiwillig aufgegeben wird, ist für immer verloren.

Nachdem Deak seinen von vielfachen und lebhaftesten Beifallsbezeugungen unterbrochenen Vortrag beendet hatte, wird die Sitzung auf kurze Zeit sistirt, im Saale herrscht die größte Aufregung, die Gallerien jubeln, und unter den Deputirten braust eine beispiellos lebhaftes Konversation. Nach Wiederbeginn der Sitzung ergreift der greise Bernath das Wort und beantragt: Diese von einer „Engelsfeder“ (angyal toll) verfaßte Adresse, die Alles ausdrückt, was nicht nur der Landtag, sondern, wie Redner meint, auch die ganze Nation auf dem Herzen hat, ohne jede Diskussion, unverändert und einstimmig anzunehmen. — Redner er sucht gleichzeitig den Präsidenten, den Druck dieser Adresse in so zahlreicher Auflage zu veranlassen, daß nicht nur alle Deputir-

ten und Jurisdictionen, sondern auch alle Wähler und überhaupt Jedermann, der sie wünscht, mit dieser Adresse beehrt werden könne. — Auch Tisza Kálmán schließt sich in einem längeren Vortrage diesem Antrage an, obgleich er es nicht unterlassen kann zu erwähnen, daß er den Inhalt dieser Adresse lieber in die Form eines „Beschlusses“ gefaßt hätte. — Die Nation, sagte er am Schluß seiner Rede, wird sicherlich nicht die Waffen ergreifen; es wird in diesem Lande Ruhe und Stille herrschen. Aber unsere Feinde mögen nicht hoffen, daß dies die Ruhe des Grabes sein wird, welche nur die letzten Seufzer der Sterbenden unterbrechen. Es wird eine Ruhe und Stille sein, gleichwie in der Natur zur Nachtzeit, aus welcher beleuchtet vom hervorbrechenden Morgenroth das Leben zu neuer Kraft erwacht. Die Wiener Regierungsmänner können nun die Früchte des Absolutismus freuetrauen genießen, aber sie mögen Acht haben, daß diese Früchte nicht jenen gleichen, wodurch die ersten Menschen das Paradies verloren haben.

Präsident Szécsény brachte hierauf den Antrag Bernáth's zur Abstimmung, und derselbe wird unter endlosen Claps fast einstimmig angenommen. Nur drei Deputirte bleiben sitzen, darunter Szilágyi Virgil. — („M. D.“ sagt, daß 5-6 sitzen blieben.)

Nun ertönen Rufe die Sache noch heute zu beenden, und die unterfertigte Adresse sofort dem Oberhause zu übersenden. — Wieder wird die Sitzung auf kurze Zeit suspendirt, man eilt aus dem Saal, aus den Augen der meisten Deputirten flammen die Blitze einer süßen vollbrachten That, man gratulirt und umarmt sich gegenseitig, Männer der Beschlußpartei und Anhänger der Adresse drücken sich innigst die Hände. — Inzwischen verfassen die Schriftführer das Protokoll. — Nach einer viertelstündigen Pause treten wir wieder in den Saal, in welchem sich jedoch kaum ein halbes hundert Deputirte befinden, um das eiligst verfaßte Protokoll zu authentifiziren. Wir sind noch ein journalistischer Kollege waren, da die Zuschaueräume bereits ganz geräumt waren, die einzigen nicht offiziellen Zeugen dieses historischen Protokollschlusses. — Morgen findet um 10 Uhr wieder eine Sitzung statt. —

Tagesneuigkeiten.

Wir erlauben uns Theaterfreunde auf die heute (Sonnabend) stattfindende Benefiz-Vorstellung des trefflichen Schauspielers, Herrn Deésy, ganz besonders aufmerksam zu machen und sie der warmen Theilnahme des Publikums im Allgemeinen eindringlich zu empfehlen. Das Interesse des Abends wird nicht allein durch die erste Aufführung eines neuen historischen Dramas, sondern noch dadurch wesentlich gefördert werden, daß es den geschätzten Benefizianten selbst zum Verfasser hat. Es wird nämlich gegeben: „A küzdök.“ Historisches Drama in 5 Akten, von Sigm. Deésy. Man kann demnach um so sicherer einen ungetriebenen Kunstgenuss erwarten, als das darzustellende dramatische Produkt nicht allein unter den Augen des Dichters, sondern auch unter seiner eigenen Mitwirkung dem Publikum vorgeführt werden wird.

Deák sollte gestern Abend einen großartigen Fackelzug erhalten, doch auf dessen ausdrücklichen Wunsch unterblieb die beabsichtigte Ovation, und man begnügte sich mit einem kleinen Ständchen, das eine Anzahl Sänger vor der Wohnung des Gefeierten exekutirte.

Neueste Telegramme.

Paris, 8. August. Nach dem heutigen „Moniteur“ begibt sich der König von Preußen nicht nach Chalon; es wird aber im Monate Oktober eine Zusammenkunft der beiden Souveräne in Frankreich stattfinden.

Paris, 7. August. Freitag findet dem Könige von Schweden zu Ehren eine Revue statt.

Turin, 7. August. Die „Turiner Zeitung“ veröffentlicht ein Schreiben Fantis's, worin das angebliche Amnestirungsdekret für Deserteure dementirt wird. Aus Neapel wird gemeldet, daß die Redakteure mehrerer demokratischer Blätter anlässlich der letzten den neapolitanischen Deputirten gemachten Kagenmusik verhaftet wurden.

Fiume, 7. August. Die humaner Komitais-Kongregation hat heute einstimmig Protest eingelegt gegen die Ent-

lassung der Grenzen vom Landtage vor der Lösung unserer staatsrechtlichen Verhältnisse und gegen jeden diesfalls ohne die Grenzen zu fassenden Beschluß. Für Stefanovic wurde eine Vertrauensadresse votirt. Alle Municipien wurden zu demselben Vorgehen aufgefordert. (Telegr. v. D. u. W.)

Konstantinopel, 7. August. Ali Pascha wurde an die Stelle des in Dispositionität versetzten Mehmed Pascha zum Großvezier, Ruad Pascha zum Minister des Aeußern, Riamil Pascha zum Präsidenten des Justizrathes ernannt.

Telegraphirter Cours der Staatspapiere in Wien vom 9. August 1861.

5% Metalliques	68.15
5% National-Anleihen	81.—
Banckactien	746.—
Creditactien	174.20

Wechsel-Cours.

Silber	136.15
London	137.25
Dukaten	6.58

Szinkör.

Ma szombaton augusztus 10-én 1861 Deésy Zsigmond jutalmául először adatik:

A KÜZDÖK,

vagy: Toldy Miklós első viadala. Hőstörténeti eredeti dráma 5 felvonásban, írta Deésy Zsigmond.

Arverési hirdetés.

Arad sz. k. város részéről f. é. július 17-én tartott közgyűlés alkalmával 1573. sz. a kelt végzése folytán az alább elősorolt s a város tulajdonához tartozó földek, rétek és kisebb királyi jogok haszonbérbe adása iránt, a városi tanács-teremben tartandó nyilvános árverés határnapján f. 1861. évi AUGUSTUS hó 22. napja kitűzték.

A kikéltési ár hold száma fog történni.

- Az árverés tárgyai:
- 10 hold rét — Püspökret.
 - 89 „ — Szpin.
 - 64 „ — Gombár.
 - 26 „ — Vrlók.
 - 64 „ — Baltamika.
 - 178 „ — Szi-Pál.
 - 16 „ — Mikalaka.
 - 39 „ — Jozsarád.
 - 62 1/2 „ — Baltamika.
 - 188 „ — Szityur.
 - 169 „ — Sztupin.
 - 46 „ szántóföld — Orovil.
 - 409 „ és rét — Gyelin.
 - 4 „ — Ötvenes.
 - 86 „ — Orovil.
 - 23 „ kenderföld.
 - 63 „ szántóföld — Barbus.
 - 4 „ — Orovil.
 - 178 „ — Gyelin.
 - 14 „ káposztaföld a dohánymagazinum mellett.

- Ezen kívül:
21. A városi vásár-koresma és lazi-konyha
 22. Az ugynevezett izrael. koser bormérés és konyha; végre
 23. A serbehozatali illetékek.

Az árverés kötelesek 10 száztóli bánatpénzt letenni s egyszersmind a város biztosítására kijelölendő vagyon értékét hiteles okmányokkal behelyeztetni.

Az árverés a kitűzött határnapon reggeli 9 órakor kezdődik s szűkség esetében a következő napokon is folytatatik. Az árverési feltételek alulirt kiadott ségi elháraknál megtekinthetők, ki egyszersmind az irásbeli zárt ajánlatokat is elfogadják.

Arad aug. 3-án 1861. Szentiványi János, küldetéségi elnök.

Árlejtsési hirdetés.

A pécskai k. k. tiszttartóság részéről ezennel közhírré tétetik, hogy a nagyközteti bankigazgatóságnak f. 1861. évi július hó 8-án 4592. sz. a kelt intézvénye folytán m. c. anádi maros-folyami átmetszésen létező hidnak helyreállítására, melynek költségei 2948 ft. 50 kr. 6 é. előirányozták, nyilvános árlejtsési utján a legkevesebbet vállalkozónak átadatik fog.

H. Goldscheider's Buchhandlung in Arad,

Hauptplatz, im Ackermann'schen Hause eingetroffen und zu haben:

Jahrbuch für Israeliten.

5622 (1861—1862). Herausgegeben von Josef Wertheimer und Dr. Leopold Kompert. Preis 1 fl. 5 kr. österr. Währ. (795—2,3)

Verantwortlicher Redakteur: H. Goldscheider.

Mely nyilvános árverésnek határnapja f. 1861. évi AUGUSTUS hó 13. napjára határozottat.

Válalkozni kívánó építészek a fent kelt napra a pécskai k. k. tiszttartóság irodájában, hol az árverés reggeli 9 órakor kezdődik fog. 10 száztóli bánatpénzzel ellátva ezennel illendően meghívattak.

Az árverés befejeztével utóigéret el nem fogadtatik. Pécska auguszt. 5. 1861. Cs. k. tiszttartóság.

Küldetés.

Von Seite des k. k. Domänenamtes zu Pécska wird hiemit kundgemacht, daß auf Grund des h. Erlasses der hochholländischen Regierung der vris. österr. Nationalbank vom 8. Juli 1861, 3 4592. die Bestellung der Brücke über den Maros-Durchsch bei M. Gánad mit dem präliminirten Kostenvortrage per 2948 ft. 50 kr. 6. W. im Wege einer am 13. August f. 3. in der Pécskai Domänenamts-Kanzlei, Morgens 9 Uhr, abzuhaltenden öffentlichen Visitation, dem Mindestfordernden übergeben werden wird. Unternehmende Baumeister werden daher auf den obbelegten Tag, mit dem Ueberschuld versehen, hiemit gesiemend eingeladen. Nach Schluß der mündlichen Visitation werden keine Nachbete angenommen. Pécska am 5. August 1861. Das k. k. Verwalt.amt.

Bewahrung

Ich Gefertigter, als gesetzlicher und natürlicher Vormund der mit meiner Gattin Theresia Szabó gezeugten drei minderjährigen Kinder, mache hiemit jeden rechtlebenden Menschen aufmerksam, daß — nachdem meine Gattin Theresia Szabó ihre Pflichten und ihre Treue als Mutter, Hausfrau und Gattin vergebend, mittelst Hilfe von Nachschlüsseln mich mehrere Jahre hindurch beschädigte, weswegen ich auch bei dem Kriminalgericht mit meiner Klage bereits aufgetreten bin, und nachdem ich die Gefährdung der Rechte meiner drei minderjährigen, von meiner pflichtvergessenen Gattin mir gebornen Kinder zu vermeiden wünsche, — obgleich ich Theresia Szabó aus mündlicher Zerküßtheit als Miterbverbin meiner, Kovasinszer Weingartens erklärte, so warne ich dennoch hiemit Jedermann, sich mit Theresia Szabó in Betreff dieses Kovasinszer Weingartens in feinerlei Verfaßs- oder Befassungs-Verbindlichkeiten einzulassen, oder ihr auf diese Synopse etwas zu versprechen, da ich zum Schutze der Rechte meiner minderjährigen Kinder dieser meiner Bewahrung auch vor Gericht die nöthige Oligkeit zu verschaffen für meine Pflicht halten werde. Arad den 9. August 1861.

Wilhelm Pain.

Bekanntmachung. Staats-Gewinn-Verlosung von 2 Millionen Gulden,

mit Brämien-Ziehungen von fl. 200000, fl. 100000, fl. 50000, fl. 30000, fl. 25000 bis abwärts fl. 20, deren nächste Verlosung am 27. d. M. stattfindet, werden Antheilscheine á fl. 22 1/2, fl. 25 in österr. Banknoten — Pläne gratis — ausgegeben bei

J. H. Döll, Banquier in Frankfurt am Main. Frankfurt a. M., 7. August 1861. (797—1,4)

Küldetés.

Im Steiniger'schen Hause, Eszédmegyásé, 2. Etz, werden am 19. August 1861, um 10 Uhr Vormittags, Druckorten und alle Zeitungen mittelst öffentlicher Visitation veräußert, und hiezu Kauflustige eingeladen. Arad am 28. Juli 1861.

Ein gut gefitteter Knabe

wird als Lehrling aufzunehmen gesucht in der Spezereihandlung des Joh. Pommersheim (782—3,3) in Neu-Brad.

Arlejtsési hirdetés.

Alulirt állami mérnöki hivatal részéről ezennel köztudomásul tétetik, hogy az arad szobeni állami utvonalon öszvesen 40 hiányos fahidak és dobogók kijavítása a nagyméltóságu magyar kir. helytartótanács f. év Szent Jakab hó 17-én kelt 40,434. számú rendeletével 1369 ft. 71 1/2 kr. o. é. öszves költséggel engedtetvén meg, a tekintetben f. év és hó 17-én, d. e. 10 órakor, Aradon a 1861. évi 21. sz. ház második emeletében lévő irodai helyiségben nyilvános árverés tartatik fog, minek következtében az illető vállalkozók fent keltett öszvegre kiszabott 5 száztóli bánatpénzzel ellátva személyesen megjelenni vagy pedig szabályszerileg felszerelt ajánlataik beadására, melyek a fentnevezett napon 10 óráig fogadtatnak el, azon hozzáadással szölytatnak fel, miszerint e tárgyra nézve utólagos ajánlatok el nem fogadtatnak. A kérdéses építményekről szerkezet elömerítékek, valamint egyéb árlejtsési feltételek az alulirt hivatalnál mindenkor megtekinthetők.

Arad 1861. év kisasszony hó 7-én. Az állami mérnöki hivatal.

Schluss-Course der Wiener Börse vom 8. August 1861.

Staatsfonds.	Geld	Waare	5pCt. Westbahn	Geld	Waare	Ofner	Geld	Waare
5pct. österr. Währung	63.30	63.50	do. neue in Silber	96.75	97.25	40 fl.	35.75	36.25
5 „ Nation. Octob. April-Zinsen	81.50	81.60	do. böhm. dto.	103.20	103.30	Fürst Windischgr. 20	22.75	23.25
do. Jan. Juli-Zins	81.30	81.50	Staatsbahn á 275 Francs	97.20	97.40	Graf Walestein 20	22.75	23.25
5 „ Lit. B.	99.—	100.—	5pCt. Südbahn	146.—	146.50	Graf Keglevich 10	14.50	15.—
5 „ Lomb.-venet.	108.—	110.—	Bank-Pfandbr.	136.50	137.—	Amsterdam 100 fl. holl.	—	—
5 „ venet. Anl.	89.—	89.50	12monatl.	99.50	100.—	Augsburg 100 fl. südd.	115.25	115.50
5 „ Metal. Mai-Nov. Zins. vor 1852 ausgest. do. and. Zinsen	69.—	69.10	6jähr.	102.50	103.—	Berlin 100 Thl.	—	—
4 1/2 pct. „	68.15	68.25	10jähr.	97.50	98.—	Frankfurt 100 fl. südd.	115.50	115.75
4 pct. „	59.50	59.50	verlosbare	90.50	91.—	Hamburg 100 M. B.	101.25	101.50
3 „	52.75	53.—	in österr. Währ.	86.—	86.25	Livorn. 100 L. T.	—	—
2 1/2 pct. „	39.—	39.10	Industrie-Actien	—	—	London 100 L. St.	136.75	136.85
1 pct. „	35.50	36.—	Creditactien	175.50	175.60	dto. k. S. 41.	136.50	136.60
1/2 „	13.75	14.—	Bankactien	748.—	749.—	Mailand	—	—
2 1/2 „ Banco	40.—	42.—	Eseomptactien	598.—	600.—	Paris 100 Francs	53.8	53.90
Mail. Como-Rentensch.	16.50	17.—	Lloyd	218.—	220.—	31 Tage Sicht.	—	—
Lose von 1839	116.—	116.50	do. neue Emission	—	—	Bukurest 100 wall. P.	—	—
do 5tel	112.—	113.—	Donau-Dampfschiff	430.—	432.—	Const. 100 t. P.	—	—
Lose von 1854	88.75	89.—	Poster Kettenbrücke	394.—	396.—	Comptanten.	18.85	18.88
Lose von 1860	83.70	83.80	Wiener Dampfmühl	370.—	380.—	Kronen	6.56	6.57
dto. 5tel Absch.	83.10	83.20	Nordbahn	194.80	195.—	Münz-Dukaten	6.55	6.57
5pct. Steueranleihe	86.60	86.70	Staatsbahn	272.—	273.—	Rand-Dukaten	10.93	10.95
Grundentl. Oblig.	—	—	Südbahn	233.—	234.—	Napoleonsdor	19.68	19.72
öberösterreichische	89.50	90.—	Pardubitz-Reichenb.	119.50	120.—	Souverainsdor	11.25	11.29
öberösterreichische	88.—	88.50	Westbahn	167.—	167.50	Russische Imperials	11.53	11.57
böhmische	90.50	90.75	Theißbahn 70pCt. Einz.	147.—	—	Preuss. Friedrichsdor	13.82	13.86
mährische	86.—	87.—	Gal. Carl. L. 60pCt. Fin.	147.50	148.—	Engl. Sovereings	2.4	2.4 1/2
steirische	87.—	88.—	Gratz-Köflacher	121.—	123.—	Preuss. Cassenaw.	135.75	136.—
krauische	87.50	88.50	Brünn-Rossitzer	—	200.—	Silber	—	—
ungarische	68.75	69.75	Toplitz-Aus. ex Coup.	143.—	144.—	—	—	—
Tem. Crot. Slav	68.—	69.50	Böhm. Westb.	167.50	168.—	—	—	—
siebenbürgische	65.50	65.75	—	—	—	—	—	—
galizische	66.50	67.—	Lose.	—	—	—	—	—
Bukowina	65.50	66.—	100 fl.	118.30	118.50	—	—	—
Prioritäts-Oblig.	—	—	Dampfschiff	103	96.—	—	—	—
5pCt. Lloyd	83.—	85.—	Triester	100	124.50	—	—	—
5 „ Nordbahn	98.98	98.50	do.	50	57.75	—	—	—
5 „ dto. neue in ö. W.	91.25	91.50	Fürst Eszterházy	40	95.50	—	—	—
5 „ Gloggnitzer	80.—	81.—	„ Salm	40	36.50	—	—	—
5 „ Dampfschiff	97.—	97.50	„ Pálffy	40	38.50	—	—	—
5 „ Pardubitz	80.—	80.50	„ Clary	40	34.75	—	—	—
—	—	—	Graf St. Genois	40	36.50	—	—	—

Verantwortlicher Redakteur: H. Goldscheider. Buchdruckerei von S. Goldscheider im Winkler'schen Neugebäude.

S. Goldscheider